



BVD/P251621

Erläuterungen

zur Änderung der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.110), Stand: 28. September 2023

1. Ausgangslage

In Erfüllung der Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!» hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG; SG 730.100) hinsichtlich § 161 Absatz 2 BPG beantragt. Mit dieser Änderung wird die Winterdienstpflicht für Anstösserinnen und Anstösser aufgehoben und es wird neu die kantonale Aufgabe des Tiefbauamtes sein, den entsprechenden Winterdienst in der Stadt Basel zu gewährleisten. Der Grosse Rat hat diese Änderung mit Beschluss Nr. 24/50/06.1G vom 11. Dezember 2024 beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit der Inkraftsetzung von § 161 Absatz 2 BPG müssen die den Winterdienst näher definierenden Vorschriften in § 103 Bau- und Planungsverordnung (BPV) angepasst werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bau- und Planungsverordnung vom 19.12.2000	Änderungen
<p>§ 103</p> <p>¹ Bei Schnee und Eis müssen Trottoirs, für die Grundstückserschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihren Beauftragten begehbar gehalten werden.</p> <p>² Begehbar zu halten ist die dem Fussgängerverkehr durchgehend zur Verfügung stehende Breite der Wege, Trottoirs und Fahrbahnrandzonen, soweit sie nicht zur Ablagerung der weggeräumten Schnee- und Eismasse benötigt wird, mindestens aber 1 m und höchstens 3 m.</p> <p>³ Der Abfluss von Schmelzwasser in die Strassenschale und in die Einlaufschächte darf nicht erschwert werden.</p> <p>⁴ Bei Schneefall oder Glatteisbildung in der Nacht nach 20.00 Uhr muss die Begehbarkeit am folgenden Morgen um 7.30 Uhr gewährleistet sein.</p>	<p>§ 103</p> <p>¹ Bei Schnee und Eis müssen Trottoirs begehbar gehalten werden. Für Trottoirs auf dem Gebiet der Stadt Basel ist das Tiefbauamt zuständig.</p> <p>² Begehbar zu halten ist die dem Fussgängerverkehr durchgehend zur Verfügung stehende Breite der Trottoirs, soweit sie nicht zur Ablagerung der weggeräumten Schnee- und Eismasse benötigt wird, mindestens aber 1 m.</p> <p>³ Der Abfluss von Schmelzwasser in die Strassenschale und in die Einlaufschächte darf nicht erschwert werden.</p> <p>⁴ Bei Schneefall oder Glatteisbildung in der Nacht nach 20.00 Uhr muss die Begehbarkeit am folgenden Morgen um 7.30 Uhr gewährleistet sein.</p>

Erläuterungen zu § 103

Absatz 1

Absatz 1 wird an den geänderten § 161 Abs. 2 BPG angepasst, wonach die Gemeinden zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet sind. Da es jedoch auch Gemeindestrassen auf dem Gebiet der Stadt Basel gibt, für welche die Einwohnergemeinde der Stadt Basel zuständig ist, wird auf eine detaillierte Unterscheidung der Strassenhierarchien verzichtet. Hingegen wird neu die Zuständigkeit für die Räumung von Trottoirs für die Stadt Basel explizit dem Tiefbauamt übertragen. Den Gemeinden Riehen und Bettingen steht es gemäss § 161 Abs. 2 BPG frei, mit eigenem Erlass den Winterdienst an die Anstösserinnen und Anstösser zu überbinden.

Absatz 2

Gemäss Absatz 2 muss neu eine Begehbarkeit auf den Trottoirs auf einem Streifen von 1 Meter gewährleistet werden. Erfahrungsgemäss ist dieser Wert bei einem grösseren Schneereignis realistisch.

Absatz 3

Absatz 3 erfährt keine Veränderung.

Absatz 4

Gemäss dem «Ratschlag betreffend Teilrevision des BPG im Hinblick auf die Übernahme des Winterdienstes auf Trottoirs durch die öffentliche Hand» vom 26. Juni 2024 hat der Regierungsrat das Konzept für den Winterdienst auf Trottoirs auf eine maximale Räumzeit von fünf Stunden nach Ende des Schneefalls ausgerichtet. Aus Kostengründen wurden weitere Varianten der Räumung bei nächtlichen Ereignissen verworfen. Insofern wird der bestehende Absatz 4 obsolet. Für die Stadt Basel werden die tagesaktuellen Schneeräumzeiten via Medienmitteilung und auf der Webseite des Tiefbauamtes publiziert werden.

Beilage:

- Synopse